

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

## Datenschutz bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland

Ob innerhalb eines Konzerns oder an Kunden: Mitarbeiter werden an andere Unternehmen „ausgeliehen“. Im Rahmen einer solchen Mitarbeiterentsendung werden an das entleihende Unternehmen entsprechende personenbezogene Daten übermittelt. Wenn der Einsatzort außerhalb der EU liegt, sind oftmals auch Einreise-Modalitäten – wie Visum, Arbeitserlaubnis etc. – zu erledigen. Auch hierzu werden wiederum Informationen an Unternehmen oder Behörden weitergeleitet. Eine solche Datenübermittlung ist datenschutzrechtlich durch den Datenschutzbeauftragten zu begleiten. Andernfalls drohen Bußgelder oder Beschwerden durch die Mitarbeiter.

„Als Datenschutzbeauftragte erhalten wir zunehmend Fragen aus dem Bereich der Mitarbeiterentsendung,“ weiß Dr. Heiko Haaz, mehrfach bestellter Datenschutzbeauftragter und Partner der UIMC, zu berichten. Im Rahmen dieser Entsendungen werden diverse, z. T. auch sehr sensible Daten an Unternehmen bzw. Behörden übermittelt. „Um eine gesetzeskonforme Weitergabe von Daten der Mitarbeiter zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig eingebunden wird. Erfahrungsgemäß erhöht dies auch die **Akzeptanz bei Mitarbeitern und Betriebsrat**“, so Dr. Haaz weiter.

Neben zahlreichen bereichsspezifischen Vorschriften rechtfertigt vor allem der datenschutzrechtliche Grundtatbestand des § 32 BDSG die Übermittlung von Mitarbeiterdaten. Hiernach ist die Zulässigkeit der Übermittlung an die Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses geknüpft. Soweit die Datenübermittlung **für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich** ist, kann dies zur Rechtfertigung der Datenweitergabe herangezogen werden. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn im Arbeitsvertrag die Entsendemöglichkeit bereits ausdrücklich vorgesehen ist oder bei sehr kurzen Entsendungen (Dienstreisecharakter). In beiden Fällen kann angenommen werden, dass die Entsendung zum Gegenstand des Arbeitsverhältnisses gemacht wurde. Der für die entsprechende Personalentscheidung erforderliche Datenfluss dient dann der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses. Nichtsdestotrotz sollten die Mitarbeiter hierüber informiert werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die Datenübermittlung auf die für die Zweckerreichung zwingend erforderlichen Daten beschränkt wird (Erforderlichkeit oder **Need-to-Know-Prinzip**). Insofern dürfen nur diejenigen Angaben übermittelt werden, die für die Ermöglichung der Entsendung unerlässlich sind. Der Umfang der Datenübermittlung kann durchaus variieren, so dass unter Umständen eine Einzelfallprüfung geboten ist.

Ferner ist ein angemessenes Datenschutzniveau beim Datenempfänger sicherzustellen, was bei Datenempfängern mit einem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) automatisch vorliegt.

Aber auch bei einem Firmensitz außerhalb der EU gestattet das Bundesdatenschutzgesetz eine Datenübermittlung auch ohne die ansonsten erforderlichen Maßnahmen wie Safe-Harbor-Zertifikat, Abschluss von sog. EU-Standardvertragsklauseln oder Einführung konzernweit gültiger Regelungen (Binding Corporate Rules): Sofern eine **rechtsgültige Einwilligung des Betroffenen** vorliegt oder die Übermittlungen **im Rahmen eines Vertrages** erforderlich sind, der durch den Betroffenen selbst oder durch einen Dritten in seinem Interesse geschlossen wurde, ist die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen von Mitarbeitern zulässig.

Demnach ist eine Datenübermittlung zur Vorbereitung und Durchführung einer Mitarbeiterentsendung datenschutzrechtlich möglich. Hierzu dürfen entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit aber nur diejenigen Daten weitergegeben werden, die hierzu zwingend erforderlich sind. **Voraussetzung** ist zudem, dass die Entsendung vertraglich vorgesehen ist. Für die Beurteilung im Einzelfall sollte auf jeden Fall der Datenschutzbeauftragte frühzeitig involviert werden.

### Schon gewusst?

Bekanntermaßen müssen rechtsgültige Einwilligungserklärungen freiwillig sein. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit sind insbesondere im Beschäftigtenverhältnis Grenzen gesetzt, da Mitarbeiter in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung eines Fotos auf der Internetseite oder zum Zugriff auf das E-Mail-Postfach bei geduldeter Privatnutzung sind hierbei unproblematisch. Im Hinblick auf die Erhebung oder Übermittlung von persönlichen Informationen, wie im o. g. Fall, muss der Einzelfall geprüft werden.

### Fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten

## Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

### Eckpunkte für rechtsgültiges Outsourcing

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) ist das beauftragende Unternehmen für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Hierzu gibt der Gesetzgeber verschiedene Anforderungen vor:

- » Der potentielle Dienstleister ist **sorgfältig auszuwählen**. Hierbei ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen, z. B. durch Vorlage von Referenzen, etwaigen Zertifikaten, IT-Sicherheitskonzept etc.
- » Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Datenverarbeitung im Hinblick auf die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu **prüfen**. Hierfür können, je nach Kritikalität der Daten und der ausgelagerten Datenverarbeitung, folgende Vorgehensweisen alternativ oder ggf. ergänzend gewählt werden:
  - Selbstauskunft durch Dienstleister,
  - Vorlage von Datenschutz- und/oder IT-Sicherheitszertifikaten,
  - Versand eines Selbstauskunftsfragebogens,

- Vor-Ort-Begehung,
- Durchführung eines externen Audits.
- » Um zu gewährleisten, dass eine Auftragsdatenverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Unternehmens erfolgt, ist der **Abschluss eines schriftlichen Datenschutzvertrags** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer notwendig.
- » Es ist dringend zu empfehlen, intern nicht nur **verbindliche Regeln** aufzustellen, sondern auch die entsprechenden Bereiche zu sensibilisieren und zu schulen. Denn je früher der Datenschutz im Outsourcing-Projekt berücksichtigt wird, desto einfacher sind die rechtlichen Vorgaben umzusetzen.

**Vergessen Sie nicht**, dass diese Anforderungen auch bei konzerninternen Dienstleistungen gelten (bspw. IT-Abteilung der Mutter ist konzernweit zuständig).

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCCommunication-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

**Wünschen Sie sich Tipps oder Wissenswertes zu einem bestimmten Thema?** Dann schicken Sie uns eine Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de).

### Social Media - Mehr Wert oder mehr Risiko!?

Die Nutzung von Social Media (also von Facebook, Twitter, Xing und Co.) wird immer populärer. Mittlerweile kann kein Unternehmen mehr die Augen hier vor verschließen, ob man es nun bewusst als Kanal der Unternehmenskommunikation nutzen will oder weil die Mitarbeiter diese Dienste nutzen.

Diese Dienste bergen aber auch Risiken. Besuchen Sie unseren Vortrag!

**Bochum, 17.06.2015**

Mehr unter [Termine.UIMC.de](http://Termine.UIMC.de)

### Ohne Dienstleister geht es nicht? Aber doch bitte [recht(s-)] sicher!

Ob IT-Dienstleister, Cloud-Anbieter oder Personalabrechnung: Bei Suche, Beauftragung und Zusammenarbeit sind verschiedene Anforderungen zu beachten. Besuchen Sie unseren Vortrag und informieren Sie sich über Anforderungen, Probleme, und Lösungsstrategien!

**Bonn, 18.06.2015**

Mehr unter [Termine.UIMC.de](http://Termine.UIMC.de)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland: Und was sagt der Datenschutzbeauftragte?

Rechtliche Anforderungen an eine Einwilligungserklärung im Arbeitsverhältnis

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

